

EDITORIAL

Mit dem Kulturbericht 1998 legt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten seinen vierten Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der seinem Ressortverband angehörenden kulturellen Institutionen vor. Wie den vorangehenden Berichten der Jahre 1995 bis 1997 entnommen werden kann, reiften in diesen Jahren eine Reihe bedeutsamer organisatorischer, juristischer und wirtschaftlicher Neuerungen heran, die im Berichtsjahr 1998 Gesetzeskraft erlangten und entscheidende Veränderungen für die Kulturinstitutionen unseres Ressorts und deren Besucher und Besucherinnen mit sich brachten.

Als wichtigstes Ereignis des Jahres 1998 ist in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des Bundesmuseen-Gesetzes zu nennen. Dieses Gesetz setzt sich zunächst in Form einer umfassenden Legaldefinition mit dem Begriff des „Museums“ aus heutiger Sicht auseinander und verleiht den Bundesmuseen den Status wissenschaftlicher Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Kulturbericht enthält eine umfassende Darstellung des Inhaltes dieses Bundesgesetzes sowie der von ihm verfolgten Ziele. Die Beschreibung der Aufbauorganisation sowie des bildungs- und kulturpolitischen Auftrages der Museen runden diesen Bericht ab, wobei der Inhalt des Gesetzes entsprechend seiner Bedeutung im vollen Wortlaut abgedruckt wurde.

Mit dem vorliegenden Kulturbericht 1998 kommt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aber auch dem mit einer EntschlieÙung zum Ausdruck gebrachten Wunsch des Parlaments nach, im Zuge der Erstellung der Museumsordnungen der einzelnen Bundesmuseen eine neue inhaltliche „Museumskonzeption 2010“ zu erarbeiten, die die kulturpolitischen, wissenschaftlichen und bildungspolitischen Ziele der Museen definieren soll. Diesem Auftrag kommt der von unserem Ministerium gemeinsam mit den Direktoren der Bundesmuseen erstellte „Museumsentwicklungsplan für die österreichischen Bundesmuseen bis zum Jahre 2010“ nach, der sich in allgemeiner, für sämtliche Bundesmuseen gültiger Form mit den Leitlinien auseinander setzt, die den Museen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht. Der Entwicklungsplan behandelt u.a. die Konzepte der baulichen Erfordernisse, die Errichtung einer Österreichischen Nationalstiftung, den Bereich der Besucherforschung, Fragen der Museumspädagogik, das Verhältnis der Museen zu den neuen Medien, die Darstellung der wissenschaftlichen Bearbeitung und Erschließung des Sammlungsgutes, die vom Bundesmuseen-Gesetz vorgegebenen Arbeits- und Budgetprogramme sowie die bedeutungsvolle Wechselbeziehung zwischen kontemporanem künstlerischen Schaffen und der Pflege des kulturellen Erbes. Dieser Museumsentwicklungsplan wird ergänzt durch die Darstellung der Zukunftsperspektiven der einzelnen Bundesmuseen im Rahmen ihrer Berichterstattung über das Jahr 1998.

Die bereits in den vorangegangenen Kulturberichten dargestellte positive Entwicklung des Museumsquartiers als Standortgemeinschaft verschiedener kultureller Institutionen und Aktivitäten konnte im Berichtsjahr 1998 sowohl auf inhaltlicher als auch auf baulicher Ebene mit unvermindertem Schwung fortgesetzt werden. Die Abbrucharbeiten starteten im April und konnten im Juni beendet werden, sodass im Berichtsjahr in allen wesentlichen Bereichen mit dem Hochbau begonnen werden konnte. Ungeachtet dessen führten die vielfältigen Kultureinrichtungen an Ort und Stelle ein umfassendes Veranstaltungsprogramm durch.

Im Berichtsjahr 1998 traten ferner auch die Vorbereitungen für eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz in die entscheidende Phase. Nach den Novellen 1978 und 1990 zum Denkmalschutzgesetz sowie der Novelle 1986 zum Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut sollte dies nunmehr die den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ (Artikel 10 Abs. 1 Zif 13 B-VG) zusammenfassende und abschließende Novelle werden. Es handelte sich sohin um Vorbereitungsarbeiten zur Novelle BGBl. I Nr. 170/1999.

Um die Tragweite der Vorbereitungsarbeiten im Jahre 1998 anschaulich zu machen, seien nur einige wenige Punkte aus der Novelle 1999 erwähnt:

- Beendigung der Unterschutzstellung bloÙ kraft gesetzlicher Vermutung bei allen unbeweglichen Denkmalen mit 31.12.2009,
- ausdrückliche Verankerung der Sicherung der Wirtschaftlichkeit als wesentlichen Grund der Bewilligung einer Veränderung des Denkmals,
- Einführung von Kurzverfahren für Bewilligungen normaler wiederkehrender Restaurierungen von Denkmalen,
- gesetzliche Klarstellung vieler Details des Denkmalschutzrechtes, die bisher nur in der Judikatur verankert waren (etwa Teilunterschutzstellungen, rechtliche Regelung der Bestandteile und des Zubehörs etc.),
- Möglichkeit der Unterschutzstellung von 56 ausgewählten Park- und Gartenanlagen (Verfassungsbestimmung notwendig, da Kompetenz der Länder),

- Zusammenlegung des Denkmalschutzgesetzes und des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut zu einem Gesetz (wie dies auch ursprünglich der Fall war). Keine endgültige Ausfuhrverweigerung, wenn das Objekt nicht unter Denkmalschutz steht,
- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz: Stärkung der Parteienrechte, stärkere Angleichung an internationale Normen des Ausfuhrrechtes von Kulturgut.

Mit dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, wurde im Berichtsjahr 1998 ein anderes bedeutendes legislatives Vorhaben einer Regelung zugeführt. Die Entwicklung dieser komplexen Materie führte von der seinerzeitigen Rückstellungsgesetzgebung der Nachkriegsjahre zunächst zu den beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen 1969, 1986 und Novelle 1995.

In der Folge boten die Ergebnisse der Aufarbeitung des archivalischen Materials zum Thema „Raub und Restitution von Kunst- und Kulturgegenständen“ in den 90er Jahren sowie konkrete Anlassfälle wie die Zurückbehaltung der Schiele-Bilder aus der Sammlung Leopold im Jänner 1998 den Anlass, um die Archive der Bundesmuseen und Sammlungen sowie des Bundesdenkmalamtes für eine systematische Aufarbeitung zu öffnen.

Im März 1998 wurde eine Kommission für die Provenienzforschung an allen Bundesmuseen und Sammlungen eingesetzt. Der Auftrag dieser Kommission besteht darin, die in der Zeit zwischen 1938 und 1945 erworbenen Kunst- und Kulturgegenstände sowie die Restitutionen nach dem Zweiten Weltkrieg systematisch zu katalogisieren, um alle Fragen über die Besitzverhältnisse während der Zeit der NS-Herrschaft und der unmittelbaren Nachkriegszeit aufzuklären und auf der Basis des vorhandenen Archivmaterials in den Sammlungen des Bundes und im Bundesdenkmalamt den Rechtstitel der Republik Österreich an diesen Gegenständen zu überprüfen.

Bereits erste Ergebnisse der Tätigkeit dieser Kommission ließen erkennen, dass es sich im Wesentlichen um drei Kategorien von Rückgabetatbeständen handelt, die in der Folge auch Eingang in das vorerwähnte Bundesgesetz gefunden haben:

- unentgeltliche Erwerbungen des Bundes nach Rückstellungen und anschließendem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz;
- im Zusammenhang mit dem Nichtigkeitsgesetz 1946 stehende Erwerbungen,
- herrenloses, noch im Bundeseigentum stehendes Gut, das nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden konnte.

Das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, wurde parallel zu den Forschungsarbeiten der vorerwähnten Provenienzforschungskommission in Kooperation des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundeskanzleramtes erarbeitet und ermächtigt im Rahmen der vorerwähnten Restitutionstatbestände zur Feststellung der ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen sowie zur Übereignung der Kunstgegenstände an diese.

Das Gesetz sieht die Einrichtung eines Beirates vor, der den zuständigen Bundesminister bei der Feststellung jener Personen, denen Kunstgegenstände zu übereignen sind, zu beraten hat. Dieser Beirat hat sich am 9. Dezember 1998 konstituiert und seine Tätigkeit aufgenommen.

Die Kooperation unseres Ressorts mit den Institutionen der Europäischen Union stand im Berichtsjahr 1998 ganz im Zeichen der Vorbereitung und Durchführung der österreichischen EU-Präsidentschaft, wobei unserem Ministerium die Leitung der österreichischen Delegation im Ministerrat oblag. Der Bericht behandelt darüber hinaus auch die von unserem Ressort als Begleitprogramm beigesteuerten Themenkonferenzen.

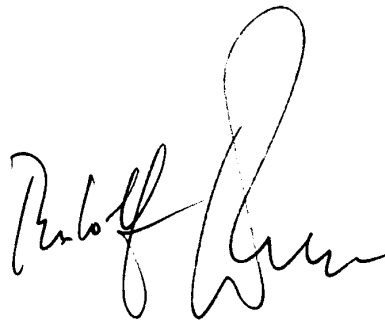
Erstmals bilden auch Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Büchereiwesens und der Volkskultur Gegenstand des Kulturberichtes – beides wesentliche Facetten des kulturellen Lebens, die in ihrer Vielfalt neben den großen Kulturinstitutionen das kulturelle und kreative Potenzial Österreichs maßgeblich beeinflussen.

Bibliotheken als Zentren des Wissens und Lernens befinden sich heute in einem Prozess ständiger organisatorischer und inhaltlicher Weiterentwicklung. Anders als zu Beginn unseres Jahrhunderts treten Veränderungen heute zunehmend rascher ein, wandeln sich Inhalte, Aufgaben und Strukturen oft innerhalb sehr kurzer Zeitspannen. Der Funktionswandel findet außerdem weltweit statt; die Fragen nach Inhalt und Aufgaben der Bibliotheken, allen voran nach dem Zugang zur Information für alle, werden weltweit gestellt. Dennoch sind Bibliotheken auch heute noch Orte des Wissens und Lernens, Zentren der Literatur und vor allem auch Orte der Begegnung und Kommunikation. Darin liegt ihre besondere Bedeutung.

Die Gesellschaft des nächsten Jahrhunderts wird – so die Fachleute – eine Wissensgesellschaft sein. Es ist zu hoffen, dass sie darüber hinaus auch eine Gesellschaft der Wissenden, der Informierten, der kulturell Gebildeten und Interessierten sein wird, also eine Gesellschaft mündiger und selbstbewusster Bürger, die ihre Position in rechtsstaatlichen Systemen verantwortungsbewusst wahrnehmen können. Die Erreichung dieses auch für den sozialen Frieden so essenziellen Ziels wird wesentlich von den Bibliotheken als Zentren der Wissens- und Kulturvermittlung abhängen.

Die Förderung der Volkskultur als integrierender Bestandteil der Gesamtkultur bedeutet gleichzeitig Akzeptanz und Förderung der kulturellen Vielfalt unseres Landes, setzt Toleranz und gegenseitiges Verständnis voraus. „Hochkultur“ und „Volkskultur“ sind keine trennbaren Bereiche; die eine wurzelt in der anderen, beide waren und sind seit je her gegenseitige Ergänzung, Befruchtung und Bereicherung. So wird es gerade in der heutigen Zeit immer wichtiger, sich der regional geprägten kulturellen Eigenart des tradierten Volkskulturgutes zu besinnen und es zu bewahren. Gleichzeitig muss es aber unser Anliegen sein, das Engagement für Volkskulturarbeit im weitesten Sinne zu fördern. Dies ermöglicht kreative und zukunftsgerichtete Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe und damit eine dynamische Weiterentwicklung der Volkskultur.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten legt diesen Kulturbericht 1998 in dem Bestreben vor, dem Nationalrat, darüber hinaus aber auch der interessierten Öffentlichkeit, einen Eindruck von der bunten Vielfalt der Kulturinstitutionen des Ressorts sowie vom Reichtum und der Schönheit ihrer Bestände zu vermitteln. Die erzielten Arbeitserfolge berechtigen zu der Feststellung, dass diese Kulturinstitutionen ihrem Gesetzesauftrag, als umfassende Bildungseinrichtungen im Rahmen eines permanenten gesellschaftlichen Diskurses die ihnen anvertrauten Zeugnisse der Geschichte und Gegenwart wissenschaftlich aufzuarbeiten und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, im ereignisreichen Berichtsjahr 1998 erfolgreich nachgekommen sind.



Sektionschef Dr. Rudolf Wran

Leiter der Sektion IV

des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten